



Faktenblatt 1

Änderung Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Datum: 3. April 2020

Zweck der Änderung

Mit der Gesetzesänderung wird der regulatorische Rahmen an die Energiestrategie 2050 und an die Entwicklung im europäischen Strommarkt angepasst. Die Revision dient dazu, die einheimischen erneuerbaren Energien noch besser in den Strommarkt zu integrieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Zudem sind Verbesserungen der Netzregulierung vorgesehen um die Effizienz und Verursachergerechtigkeit zu erhöhen. Der Bundesrat hat am 3. April 2020 die Eckwerte für die Gesetzesänderung beschlossen, die das UVEK bis Anfang 2021 erarbeiten wird.

Strommarktöffnung

- Seit 2009 dürfen Grossverbraucher (über 100'000 kWh/Jahr) ihren Stromlieferanten frei wählen. Neu sollen auch Haushalte und kleinere Betriebe in den freien Markt wechseln dürfen. Sie haben aber das Recht, in der Grundversorgung mit regulierten Tarifen zu bleiben oder vom freien Markt wieder in die Grundversorgung zurückzukehren, wenn sie das möchten. Die Übergangsfrist für die Einführung beträgt ein Jahr.
- Grossverbraucher müssen zwingend von der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. Die Übergangsfrist beträgt ein Jahr.

Grundversorgung

- Es wird weiterhin eine Grundversorgung gewährleistet, welche kleine Endverbraucher angemessen vor Preismissbrauch schützt und in die man auf Anfang Jahr immer wieder zurückwechseln kann.
- Für die Grundversorgung sind die lokalen Verteilnetzbetreiber zuständig. Ihren Kunden in der Grundversorgung müssen sie standardmässig Schweizer Strom aus erneuerbaren Energien liefern. Die Verteilnetzbetreiber müssen dies mit Herkunftsnachweisen (HKN) hinterlegen. Wenn ein Kunde ein anderes Stromprodukt, das auch in der Grundversorgung angeboten wird, beziehen will, kann er das seinem Anbieter melden und vom Standardprodukt abweichen oder aber ein anderes Produkt von einem anderen Anbieter im Markt wählen.
- Die Tarife in der Grundversorgung bleiben jeweils für ein Jahr fix. Deren Angemessenheit wird durch die Elektrizitätskommission (ElCom) geprüft. Dies anhand eines Vergleichs mit anderen Preisen in der Grundversorgung sowie mit den übrigen Marktpreisen.
- Die Notwendigkeit für die Fortführung der Angemessenheitsüberprüfung der Tarife und Produktvorgaben in der Grundversorgung soll nach zehn Jahren evaluiert und danach bei Bedarf angepasst werden.
- In der Grundversorgung sind Wechsel jeweils auf den Anfang eines Kalenderjahres möglich. Im freien Markt können Verträge nach Ablauf des ersten Vertragsjahres mit einer Frist von zwei Monaten auf einen beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden.

Transparenz und Schutz für Verbraucher

Der Schutz der Konsumenten wird gestärkt. Der Bundesrat kann dazu spezifische Vorgaben machen, Er kann die Stromlieferanten zum Beispiel dazu verpflichten, dass sie bereits bei Werbeangeboten

bestimmte Angaben zur Stromherkunft und zu den Vertragsbedingungen machen müssen. Damit kann die Transparenz erhöht werden.

Vergütung von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien

- Die Abnahme- und Vergütungspflicht bleibt beim Verteilnetzbetreiber.
- Die Vergütung der Elektrizität richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung.
- Um den Zubau von neuen Photovoltaikanlagen zu stützen, kann die Einmalvergütung für Neuanlagen erhöht werden (insbesondere falls sich aufgrund der marktorientierten Erlöse die Wirtschaftlichkeit und damit die Zubaurate zu stark verschlechtern sollte).
- Für Photovoltaikanlagen, welche beim Inkrafttreten der Gesetzesvorlage in Betrieb sind und nicht bereits mit einer Einspeisevergütung oder einer Mehrkostenfinanzierung gefördert werden, soll ein Bestandsschutz gelten. Solche Anlagen sollen weiterhin Erlöse in der Höhe der Vergütung (sogenannter Rücklieferarif) erhalten, welche die Schweizer Verteilnetzbetreiber insgesamt im Durchschnitt in den fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes gewährten.
- Die Finanzierung beider Massnahmen erfolgt über den Netzzuschlagsfonds.

Sunshine-Regulierung

Die ECom analysiert die Leistungen der Schweizer Verteilnetzbetreiber (Versorgungssicherheit und -qualität, Netzkosten, Tarife, Compliance) und informiert sie jährlich darüber, gestützt auf die Sunshine-Regulierung („Sunshine“: Licht, Transparenz hereinbringen). Diese Regulierung wird neu gesetzlich abgesichert. Und die Analysen werden neu veröffentlicht. So können Endkunden die Lieferanten direkt vergleichen, was diese motiviert, ihre Leistungen laufend zu verbessern. Falls sich die Kosteneffizienz der Netzbetreiber nicht genügend verbessert, soll eine strengere Anreizregulierung eingeführt werden.

Versorgungssicherheit

Die Einbindung der Schweiz in den europäischen Strommarkt wird für die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit weiterhin sehr wichtig sein. Mit Fokus auf die längerfristige Versorgungssituation in den Wintermonaten wird das UVEK bis zur Botschaft den bestehenden Artikel 9 überarbeiten. So soll der Bundesrat Ausschreibungen für einen verstärkten Zubau von inländischen, erneuerbaren Stromproduktionskapazitäten durchführen, falls sich eine Gefährdung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten abzeichnen sollte.

Zur Absicherung der kurzfristigen Versorgungssicherheit gegen ausserordentliche, nicht vorhersehbare Extremsituationen, etwa beim Wetter, bei technischen Problemen, Marktversagen oder politischen Interventionen im Ausland, wird neu eine Energiereserve (Speicherreserve) eingerichtet. Diese funktioniert wie eine Art Versicherung: Alle Betreiber von Energiespeichern aber auch flexible Verbraucher am Schweizer Stromnetz können ein Angebot für die Reserve machen (Speicherwasserkraftwerke, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Batterien, flexible Verbraucher etc.), sofern sie dafür technisch geeignet sind. Die Speicherreserve wird jährlich durch die nationale Netzgesellschaft Swissgrid ausgeschrieben und über die Netznutzungstarife finanziert.

Flexibilitätsregulierung

Durch die gezielte zeitliche Beeinflussung von Verbrauch und Erzeugung können übermässige Netzausbauten verhindert und die Kosten somit erheblich reduziert werden. Neu werden Erzeuger, Endverbraucher und Speicherbetreiber (Netzanschlussnehmer) per Gesetz zu Inhabern ihrer Flexibilität. Damit können sie ihre Flexibilität dort anbieten, wo es dem System (Netz, Strommarkt, Eigenoptimierung) am meisten nützt. Insbesondere erhalten auch Eigenverbraucher Anreize, ihr erhebliches Flexibilitätspotenzial zu nutzen und so zusätzliche Einkünfte zu erzielen.

Verursachergerechtere Netztarifierung

Die Netznutzungstarife für die Endverbraucher (Netzebene 7) sollen sich nicht mehr mehrheitlich an der bezogenen Energie (Kilowattstunden) orientieren, sondern eine höhere Leistungskomponente (Rappen pro Kilowatt) beinhalten. Dies setzt bessere Anreize für eine effizientere Netznutzung.

Speicher und Netznutzungsentgelt

Im StromVG soll klargestellt werden, dass Speicher beim Elektrizitätsbezug aus dem Netz Netznutzungsentgelt bezahlen müssen. Pumpspeicherkraftwerke bleiben wie bis anhin vom Netznutzungsentgelt befreit. Andere Speicher, auch dezentrale Speicher, können dagegen von der Vermarktung und Vergütung ihrer netzdienlichen Flexibilität profitieren.

Regulatorische Sandbox

Der rasante technologische Fortschritt bringt laufend neue Innovationen im Stromversorgungssystem. Manchmal können neue Lösungen aufgrund der geltenden Gesetzeslage allerdings nicht getestet oder umgesetzt werden. In der Revision des StromVG soll dafür ein Freiraum, eine «regulatorische Sandbox», geschaffen werden, in der in beschränktem Rahmen von den Vorgaben des StromVG abgewichen werden kann. So können Innovationen im Rahmen von Pilotprojekten und Praxistests erprobt werden.

Quartierstrom / Energiegemeinschaften

Mit der Vorlage können die dezentrale Stromproduktion und erneuerbare Energien besser in den Strommarkt integriert werden. Wer beispielsweise Solarenergie produziert, kann den überschüssigen Strom im Quartier verkaufen. Damit ermöglicht die Öffnung des Strommarkts lokale Lösungen wie Quartierstrom-Märkte und Energiegemeinschaften.

Messwesen

Die Preise der von den Netzbetreibern erbrachten Messdienstleistungen unterscheiden sich heute stark, sind teils überhöht und es gibt teilweise Probleme mit der Datenqualität. Mit der fortschreitenden Digitalisierung auch bei kleineren Verbrauchsstätten erschliessen sich wichtige Kundenpotenziale, etwa für Messdienstleistungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und der Elektromobilität. Beim Messwesen soll die Wahlfreiheit darum künftig grundsätzlich auf sämtliche Messpunkte ausgedehnt werden. Das UVEK führt bis zur Botschaft eine Prüfung des volkswirtschaftlichen Nutzens dieser Massnahme sowie der notwendigen Rahmenbedingungen durch.

Nationaler Datahub

Die Anzahl der Teilnehmer und die Komplexität im Stromsystem steigt. Das heutige, durch eine Vielzahl von Schnittstellen und Teillösungen geprägte System kann damit längerfristig kaum umgehen. Für eine leistungsfähige Dateninfrastruktur im Schweizer Strommarkt soll deshalb eine nationale Plattform, ein sogenannter Datahub, geschaffen werden. Diese sorgt dafür, dass Schnittstellen und Komplexität reduziert werden können. Sie unterstützt zudem Prozesseffizienz, Automatisierung und Innovation. Das StromVG soll für den nationalen Datahub Grundfunktionalitäten festlegen, die später erweiterbar sein sollen, sowie Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die Kostentragung.

Für Rückfragen:

Marianne Zünd, Leiterin Kommunikation BFE
058 462 56 75, marianne.zuend@bfe.admin.ch